

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin  
PPr St

(per E-Mail)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III B 3 - 0320

Bearbeiter: [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 4424

Telefon (030) 90223 – 1049

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 1049

PC-Fax (030) 9028 – 4470

E-Mail [REDACTED]

Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet

[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

27.05.2019



## Betreten von Unterkünften des LAF durch die Polizei Berlin im Rahmen von Rückführungen und Abschiebungen

Sehr geehrter Herr Dublies,

vor dem Hintergrund des bestehenden Dissenses zwischen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und meinem Haus über die rechtliche Beurteilung des Betretens von Unterkünften des LAF durch die Polizei Berlin im Rahmen von Rückführungen und Abschiebungen wird gebeten, bei der Durchführung von Direktabschiebungen abweichend von der Weisung vom 21.12.2015 bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Ein Betreten von Wohnungen oder Wohn- und Schlafräumen durch Polizeikräfte bei Direktabschiebungen soll nicht gegen den Willen der jeweiligen Bewohnenden erfolgen.  
Nicht öffentlich zugängliche Gemeinschaftsräume in Gemeinschafts- oder Notunterkünften sollen nicht ohne Zustimmung des Betreibenden betreten werden.

2. Auf eine Anwendung unmittelbaren Zwanges in den in Nr. 1 genannten Räumlichkeiten ist zu verzichten. Dies gilt auch für das Öffnen verschlossener Türen.

Mit dieser Weisung ist ausdrücklich keine Aufgabe der bisherigen Rechtsposition meines Hauses verbunden. Ihre Anwendung wird nach Maßgabe der oben genannten Nr. 1. und 2. bis zur Klärung der streitigen Rechtsfragen lediglich zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

